

Amtliche Bekanntmachung

Gemäß § 16 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO), §§ 28 Absatz 1, 28a des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) erlässt der Oberbürgermeister der Stadt Duisburg zur Verhütung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen folgende

Allgemeinverfügung zur Änderung der Allgemeinverfügung zur Festlegung von Bereichen, in denen eine zusätzliche Verpflichtung zum Tragen einer Alltagsmaske gilt, und zur Festlegung weiterer Schutzmaßnahmen in Form der Beschränkung der Nutzung von öffentlichen Spielplätzen vom 08.01.2021 (Amtsblatt für die Stadt Duisburg vom 08.01.2021 Nr. 1), zuletzt geändert am 29.01.2021 (Amtsblatt für die Stadt Duisburg vom 29.01.2021 Nr. 4)

Artikel 1

Die Allgemeinverfügung zur Festlegung von Bereichen, in denen eine zusätzliche Verpflichtung zum Tragen einer Alltagsmaske gilt, und zur Festlegung weiterer Schutzmaßnahmen in Form der Beschränkung der Nutzung von öffentlichen Spielplätzen vom 08.01.2021 (Amtsblatt für die Stadt Duisburg vom 08.01.2021 Nr. 1), zuletzt geändert am 29.01.2021 (Amtsblatt für die Stadt Duisburg vom 29.01.2021 Nr. 4), wird wie folgt geändert:

In Gliederungspunkt A. wird das Datum „14.02.2021“ durch das Datum „07.03.2021“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Absatz 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) öffentlich bekannt gemacht und gilt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Duisburg als bekannt gegeben.

Sachverhaltsdarstellung/Begründung:

Die Allgemeinverfügung vom 08.01.2021 in der Fassung vom 29.01.2021 wird unter A. hinsichtlich ihrer Geltungsdauer verlängert. Die zuletzt bis zum 14.02.2021 befristeten Maßnahmen sollen entsprechend fortgeschrieben werden, um – auch unter Berücksichtigung möglicher Mutationen mit erhöhter Infektiosität – niedrige Inzidenzzahlen insbesondere im Interesse einer gesicherten Nachverfolgbarkeit der Infektionsketten und der Sicherstellung der medizinischen Versorgung zu gewährleisten. Die positive Entwicklung in den letzten Wochen hat gezeigt, dass diese Maßnahmen zu diesem Zweck geeignet sind. Mit einer kurzfristigen Impfung großer Teile der Bevölkerung ist weiterhin nicht zu rechnen.

Im Übrigen wird auf die Begründung der Allgemeinverfügung vom 08.01.2021 verwiesen. Die ihr zugrunde liegenden Ermessenserwägungen gelten unverändert fort und liegen auch dieser Allgemeinverfügung zugrunde.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich, in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung ERVV) oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Duisburg, den 12. Februar 2021

Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Martin Murrack
Stadtdirektor

*Auskunft erteilt:
Herr Stephan
Tel.-Nr.: 0203 283-9009*

Herausgegeben von:
Stadt Duisburg, Der Oberbürgermeister
Hauptamt
Sonnenwall 77-79, 47049 Duisburg
Telefon (02 03) 2 83-36 48
Telefax (02 03) 2 83-6767
E-Mail amtsblatt@stadt-duisburg.de
Jahresbezugspreis 35,00 EUR
Das Amtsblatt erscheint zweimal im Monat
(ohne Sonderausgaben)
Druck: Hauptamt

K 6439

Postvertriebsstück
Entgelt bezahlt
Deutsche Post AG

Oper **Wältigend**
Schauspiel **gantisch**
Konzert **lich**
Ballett **astisch**

THEATER
DUISBURG 

Kartentelefon: 0203 - 283 62 100 | www.theater-duisburg.de